

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 35.

Zabrze, den 29. August

1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. Durchführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Auf Grund des § 321 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RÖBl. S. 989) wird bestimmt:

1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.
2. „Untere Verwaltungsbehörde“ ist:
in Städten über 10 000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann);
in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat.
3. „Ortspolizeibehörde“ ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.
4. „Gemeindebehörde“ ist:
 - a) in Städten der Magistrat; wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Bürgermeister (Oberbürgermeister);
 - b) in Landgemeinden der Gemeindevorsteher (in der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau der Bürgermeister);
 - c) in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.